

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2008

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I, S. 266, ber. S. 316) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 03.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstückseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtfrontlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen sind aus der Gesamtfrontlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätze 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in der

RK 1/08 (Hauptbahnhof)	259,48	Euro	
RK 1K/08	13,56	Euro	
RK 2/08			- (derzeit nicht belegt)
RK 2K/08			- (derzeit nicht belegt)
RK 3/08	16,56	Euro	
RK 3K/08	8,60	Euro	
RK 4/08	9,12	Euro	
RK 4K/08	3,35	Euro	
RK 5/08	4,45	Euro	
RK 5K/08	2,81	Euro	
RK 6/08			- (Reinigung durch den Grundstückseigentümer)

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätze 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in der

Winterdienstkategorie 1	3,19	Euro und in der
Winterdienstkategorie 2	2,58	Euro.

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegendem Straßenverzeichnis. Die Anzahl und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Abs. 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz-

zes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen werden.

(6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln, kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.